



## Entscheidung

In der Sache

**Spielbetriebs-Kommission**  
**Floorball Verband Deutschland e.V.**  
c/o Roland Büttner  
Goesselstr. 55  
28215 Bremen

- Antragsteller -

**Gegen**

**ESV Ingolstadt Schanzer Ducks**  
ESV Ingolstadt-Ringsee e. V.  
Abteilung Floorball  
Geisenfelder Straße 1  
85053 Ingolstadt

- Antragsgegner -

### wegen Verstoßes gegen die Spielordnung gem. § 10 Ziff. 2 SPO

hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland in der Besetzung Ralf Kühne (Vorsitzender), Julia Bran (Beisitzerin) sowie Thomas Löwe (Beisitzer) – per Kammerentscheid – auf Grund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

1. Der Antragsgegner hat aufgrund des Fehlverhaltens seiner Spieler/Anhänger an den Floorball-Verband Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung eine Strafgebühr in Höhe von EUR 150,00 zu zahlen.
2. Der Antragsgegner hat an den Floorball-Verband Deutschland e.V. binnen zwei Wochen nach Empfang dieser Entscheidung die Kosten des Verfahrens in Höhe von EUR 50,00 zu zahlen.
3. Die Entscheidung ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

### Begründung

I.

Nach dem Spiel der 2. Floorball-Bundesliga Herren Süd/West zwischen dem TSG Erlensee und dem ESV Ingolstadt Floorball – Schanzer Ducks am 03.12.2022 (in Erlensee - Spiel Nr. 15) wurde vom Parkplatz der Sporthalle, in welcher das Spiel stattfand, ein Vereinsbanner des TSG Erlensee entwendet und mit nach Ingolstadt genommen.

Der Antragsgegner räumte nach vereinsinterner Sachverhaltsaufklärung in der Stellungnahme vom 20.12.2022 ein entsprechendes Fehlverhalten ein. Dabei wurde nicht konkret benannt,

ob die Wegnahme des Banners durch Spieler stattfand, jedenfalls jedoch durch Anhänger des Vereins.

Der stellvertretende Abteilungsleiter, Herr Jochen Kleinbauer, des Antragsgegner verkehrte schriftlich mit dem Vorsitzenden des TSG Erlensee, Herrn Andreas Lindner, und entschuldigte sich im Zuge dessen. Zudem wurde das Banner durch den Antragsgegner nach interner Sachverhaltsaufklärung umgehend an den TSG Erlensee zurückgeschickt.

Den Verfahrensbeteiligten wurde Gelegenheit gegeben, sich zum Sachverhalt zu äußern.

II.

1. Die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland (VSK) hatte nach § 3 Abs. 1 i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 6 REO durch einen Antrag durch den Antragsteller ein Verfahren einzuleiten.

Die VSK ist gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 REO für alle erstinstanzlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb von Floorball Deutschland zuständig.

Der Spielbetrieb umfasst gem. § 2 Ziff. 2 S. 1 SPO alle durch Floorball Deutschland angesetzten Spiele. Das Spiel Nr. 15 in der 2. Floorball-Bundesliga Herren Süd/West zwischen dem TSG Erlensee und dem ESV Ingolstadt Floorball – Schanzer Ducks ist ein solches Spiel im Spielbetrieb von Floorball Deutschland.

Dabei erstreckt sich der Anwendungsbereich und somit die Zuständigkeit der VSK nicht nur auf den Zeitraum des auszutragenden Spiels (d.h. bis zum Ablauf der 60. Spielminute) und den Hallenbereich, sondern kann sich ebenso auf den Zeitraum vor und nach dem eigentlichen Spiel und einen Bereich außerhalb der Halle erstrecken, sofern sich das Verhalten als noch mit dem Spiel zusammenhängend darstellt und mit diesem noch im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang steht, auf eine Art, die das Verhalten dem Spiel und somit Spielbetrieb noch zuordenbar macht.

Die Wegnahme des Banners erfolgte zwar nach Beendigung des Spiels, jedoch noch vor Abfahrt des vom Antragsgegner organisierten Mannschaftsbus vom Hallengelände, mit welchem Spieler, Betreuer sowie Fans gemeinschaftlich an- und abreisten. Das Banner hing zudem auf dem Sporthallengelände des gastgebenden Vereins TSG Erlensees, von welchem die Spieler oder Anhänger des Antragsgegners dieses auch entfernten. Insoweit ist noch immer sowohl ein enger zeitlicher als auch räumlicher Zusammenhang zum Spiel gegeben.

Auch hätte der Antragsgegner, insbesondere durch noch vor Ort anwesende Spieler oder Betreuer, eine Einflussmöglichkeit auf die das Banner wegnehmende Person gehabt, sofern sie das Verhalten kannten oder gekannt hätten.

Danach lässt sich das Verhalten dem Spielbetrieb von Floorball-Deutschland zuordnen.

Gem. § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 REO i.V.m. mit dem Umkehrschluss aus § 3 Abs. 1 S. 2 REO ist die VSK zuständig u.a. bei Verstößen gegen Floorball Deutschland mit Ermessensspielraum. Der sich aus dem Sachverhalt ergebende Verhalten (Fehlverhalten von Anhängern) stellt grundsätzlich einen Verstoß gegen § 10 Ziff. 2 S. 4 ff. SPO i.V.m. § 6 Ziff. 5 GBO dar. Die Gebührenordnung sieht eine Mindestgeldstrafe in Höhe von EUR 150 vor.

Somit ist die Zuständigkeit der VSK gegeben.

2. Die Spieler oder mitgereisten Fans (Anhänger) des Antragsgegners haben sich mit der Wegnahme des Banners eines Fehlverhaltens schuldig gemacht, welches der Antragsgegner auch einräumt. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um Spieler oder Anhänger des Antragsgegners handelt. Der Antragsgegner ist für das Fehlverhalten sowohl seiner Spieler als auch

Anhänger verantwortlich und daher mit einer Geldstrafe zu belegen gem. § 10 Ziff. 2 S. 4 ff. SPO i.V.m. § 6 Ziff. 5, 10 S. 2 GBO.

Hinsichtlich der Höhe der Geldstrafe sieht § 6 Ziff. 5 GBO eine Mindeststrafe von EUR 150 vor. In Folge der Einlassung des Antragsgegners sowie der Entschuldigung und Bemühung den Schaden durch die Rücksendung des Banners zu minimieren, ist die Mindeststrafe nicht zu erhöhen.

Hinsichtlich der Kostenentscheidung wird auf § 9 GBO und § 16 Abs. 1 REO verwiesen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Entscheidung können die Beteiligten gem. § 18 Abs. 1 REO innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung dieser Entscheidung per elektronischer Zustellung mit Empfangsbekennnis an die Berufungskammer ([brk@floorball.de](mailto:brk@floorball.de)) und in Kopie an die Geschäftsstelle des Floorball-Verband Deutschland e.V. ([office@floorball.de](mailto:office@floorball.de)) Einspruch einlegen. Auf die Berechnung des Fristlaufs gem. § 6b REO wird verwiesen.

Der Einspruch muss mindestens die Anträge, die Darstellung des Sachverhalts und die Begründung sowie ggf. Angaben der Beweisanträge (§ 19 REO).

Gem. § 18 Abs. 2 REO ist innerhalb der 10- Tages- Frist eine Protestgebühr in Höhe von EUR 50,00 (§ 9 GBO) auf das Konto des Floorball-Verband Deutschland e.V. bei der Deutschen Bank mit der IBAN DE06 5207 0024 0226 3960 00 (Kto.: 226 396 000, BLZ: 520 700 24) zu entrichten.

Grimma/Magdeburg/Halle

  
Ralf Kühne  
Vors. d. VSK

  
Thomas Löwe  
Beisitzer

  
Julia Bran  
Beisitzerin